

Hausordnung

Wohngruppen „Dreimärker“



1 Feste Zeiten

- **12.00 Uhr bis 12.30 Uhr** Übergabe
- Die **Rückkehr** der BewohnerInnen (m/w/d)¹ in das Haus muss täglich **bis 22.00 Uhr** erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Rückkehr in das Haus individuell erfolgen.
- **Zimmerruhe:** So. – Do. beginnt die Zimmerruhe um **22.00 Uhr**, Fr. + Sa. um **22.30 Uhr**. Während der Zimmerruhe müssen sich alle BewohnerInnen in ihren eigenen Gruppen **und** Zimmern aufhalten.
- **Internetzeiten:**
 - Mo. – Do. 12.00 Uhr bis 22.30 Uhr
 - Fr. 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - Sa. 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - So. 10.00 Uhr bis 22.30 Uhr
 - In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, die Internetzeiten individuell anzupassen, wie bspw. für Homeschooling oder Online-Seminare. Auch besteht die Möglichkeit einer Reduzierung der genannten Internetzeiten in begründeten Ausnahmefällen.
 - In Gruppe 1 ist zudem das WLAN während der Essenszeiten deaktiviert.
- **Besuchszeiten:** Mo. – Fr. ab 14.00 Uhr; Sa. + So. nach Absprache

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der Geschlechter (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2 An- und Abmeldung

2.1 Beim Verlassen der Gruppe

Die BewohnerInnen sind dazu verpflichtet, sich beim Verlassen der eigenen Gruppe bei den diensthabenden BetreuerInnen (m/w/d)² abzumelden. Sobald sie eine andere Gruppe betreten, müssen Sie sich dort bei den diensthabenden BetreuerInnen anmelden. Es gelten immer die Gruppenregeln der jeweiligen Gruppe, in welcher sich der/die BewohnerIn gerade aufhält. Während der Essenszeiten finden keine Besuche in den anderen Gruppen statt.

2.2 Beim Verlassen des Hauses

Wenn die BewohnerInnen das Haus bzw. das Gelände verlassen, sind sie dazu verpflichtet, sich bei den diensthabenden BetreuerInnen abzumelden und ihren Zimmerschlüssel abzugeben (Gruppe 1 + 2). Die BewohnerInnen müssen darauf achten, dass das Fenster zu ist und die Lichter, beim Verlassen des Zimmers ausgeschaltet sind. Den BetreuerInnen muss zudem mitgeteilt werden, wo man sich aufhält und wann eine Rückkehr in die Wohngruppe erfolgen wird. Des Weiteren müssen die BewohnerInnen während ihrer Abwesenheit erreichbar sein und sich an die vorgeschriebenen Ausgangszeiten halten.

3 Besuche und Übernachtungen

3.1 Besuche

a) Innerhalb der Wohngruppen

Besuche ohne Übernachtungen müssen zuvor mit den diensthabenden BetreuerInnen besprochen werden. BesucherInnen sind dazu verpflichtet, die Hausordnung und Gruppenregeln einzuhalten. Hierfür muss der/die Besuchte mit Sorge tragen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der Geschlechter (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

b) Außerhalb der Wohngruppe

Besuche/Aktivitäten/Unternehmungen außerhalb der Wohngruppe müssen mit den diensthabenden BetreuerInnen abgesprochen werden. Hierbei müssen die BewohnerInnen sich stets an die jeweils festgelegten Zeiten und Absprache halten.

3.2 Übernachtungen

Sowohl Übernachtungen innerhalb als auch außerhalb der Wohngruppe sind prinzipiell möglich. In beiden Fällen müssen zuvor die entsprechenden Übernachtungsanträge gestellt und bis spätestens Dienstagabend eingereicht werden. Diese werden anschließend in den Teamsitzungen besprochen und können sowohl genehmigt als auch begründet abgelehnt werden.

a) Innerhalb der Wohngruppe

Übernachtungen innerhalb der Wohngruppe sind prinzipiell an den Wochenenden möglich. Allerdings kann nur eine externe Person innerhalb des Hauses übernachten. Zudem sind Übernachtungen bei anderen BewohnerInnen auch an den Wochenenden erlaubt. In beiden Fällen muss zuvor ein Übernachtungsantrag gestellt werden. Gemischtgeschlechtliche Übernachtungen sowie das Übernachten des/der Partner/in (m/w/d)³ einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft sind nicht gestattet.

b) Außerhalb der Wohngruppe

Übernachtungen außerhalb der Wohngruppe sind sowohl an den Wochenenden als auch in den Ferien/während des Urlaubs möglich. Hierfür muss zuvor ein Übernachtungsantrag bis Dienstagabend gestellt werden. Bevor eine Heimfahrt angetreten werden kann, wird das Zimmer auf Ordnung und Sauberkeit kontrolliert. Für die Zeit der Abwesenheit muss durch den/die BewohnerIn sichergestellt werden, dass die jeweiligen Dienste vertreten werden. Die Rückkehr muss bis spätestens 20.00 Uhr erfolgen.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der Geschlechter (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Hausordnung

Wohngruppen „Dreimärker“



Für gemeinsame Übernachtungen von internen Paaren muss ein Antrag von beiden PartnerInnen gestellt werden. Voraussetzung ist zudem, dass die Beziehung mindestens seit drei Monaten sowie ein Verhütungsschutz besteht.

4 Hygiene und Ordnung

4.1 Körperhygiene

Die BewohnerInnen sind dazu verpflichtet, auf eine angemessene Körperhygiene zu achten. Dies schließt das regelmäßige Wechseln und Waschen der Kleidung, regelmäßiges Duschen und die Mundhygiene mit ein. Bei Bedarf kann gemeinsam mit den BewohnerInnen ein individueller Hygieneplan erarbeitet werden.

Außerhalb des eigenen Zimmers haben sich die BewohnerInnen in angemessener Bekleidung aufzuhalten. Das Bekleiden in freizügiger Kleidung, Unterwäsche oder bloßem Oberkörper wird nicht geduldet. Zudem ist das Tragen von Hausschuhen/Schuhen aus hygienischer sowie sicherheitstechnischer Sicht im gesamten Haus sowie dem Gelände verpflichtend.

4.2 Wäsche

Um die Möglichkeit des Wäschewaschens zu gewährleisten, erhält jede/r BewohnerIn einen festen Washtag zugeteilt. Der Washtag soll dafür genutzt werden, anfallende Wäsche zu waschen. Die BewohnerInnen sind dazu verpflichtet anfallende Wäsche regelmäßig zu waschen, um zu große Wäscheansammlungen zu vermeiden. Das Waschmittel wird durch die Wohngruppe zur Verfügung gestellt.

Neben einer Waschmaschine stehen ebenfalls ein Trockner sowie ein Wäscheständer zur Verfügung. Um der Nachtruhe Sorge zu tragen, muss die letzte Waschmaschine/der letzte Trockner **bis 21.30 Uhr** fertig sein.

4.3 Zimmerordnung

Jede/r BewohnerIn ist dafür verantwortlich, dass in seinem/ihrer Zimmer eine Grundordnung und -sauberkeit herrscht. Um dies zu gewährleisten, finden regelmäßige Zim-

Hausordnung Wohngruppen „Dreimärker“



merkontrollen statt. Die BewohnerInnen sind dazu verpflichtet, die BetreuerInnen für eine Zimmerkontrolle in ihr Zimmer einzulassen. Bei der Zimmerkontrolle erfolgt eine Begutachtung der sichtbaren Ordnung und Sauberkeit.

Als Richtwert für eine angemessene Grundordnung sowie -sauberkeit gilt, dass mindestens einmal pro Woche das Zimmer ordentlich aufgeräumt, gesaugt sowie geputzt wird. Insbesondere das Badezimmer muss regelmäßig und gründlich durch die BewohnerInnen gereinigt werden. In Zimmern mit einer integrierten Küchenzeile muss auch diese inklusive Kühlschrank regelmäßig gereinigt werden.

Reinigungsmittel werden durch die Wohngruppe zur Verfügung gestellt und werden bei Bedarf an die BewohnerInnen ausgehändigt. Im Anschluss müssen die Reinigungsmittel wieder abgegeben werden. Es dürfen auch keine eigenen Reinigungsmittel in den Zimmer verwahrt werden.

Auch die Müllentsorgung in den eigenen Zimmern muss regelmäßig erfolgen. Müllbeutel werden ebenfalls durch die Wohngruppe zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung des Mülls kann nur in Begleitung durch die BetreuerInnen erfolgen, da sich die Mülltonnen in einem abgeschlossenen Container befinden. Bei der Entsorgung des Mülls muss auf eine korrekte Mülltrennung geachtet werden.

5 Dienste

Um ein harmonisches Zusammenleben gewährleisten zu können, sind alle BewohnerInnen gleichsam hierfür verantwortlich und müssen entsprechende Aufgaben übernehmen. Damit den anfallenden Aufgaben des täglichen Lebens Sorge getragen werden kann, existieren verschiedene Dienste, welche durch die BewohnerInnen übernommen werden. Die Erledigung der Dienste ist verpflichtend und bei Verweigerung der Dienste können individuelle Konsequenzen folgen. Es gibt sowohl gruppeneigene

Dienste als auch Dienste, welche das gesamte Haus betreffen. Die gruppeneigenen Dienste sind der jeweiligen Gruppenordnung zu entnehmen.

5.1 Außendienst

Der Außendienst muss jeden Samstag abgeleistet werden. Die Zuständigkeit des Außendienstes unterliegt einem Rotationssystem und wechselt innerhalb der Gruppen. Der zuständige Außendienst ist dafür verantwortlich, Müll auf dem Außengelände einzusammeln. Bei Bedarf muss dieser auch Unkraut jäten. So wird ein gepflegtes Aussehen der Außenanlage gewährleistet.

6 Medien

6.1 Verbotene Medien

Im gesamten Haus besteht ein striktes Verbot von gewaltverherrlichenden, (kinder-)pornographischen und politisch radikalem Material. Der Besitz und die Verbreitung wird bei Bedarf auch strafrechtlich verfolgt. Zudem sind Medien mit einem FSK/USK18 strengstens untersagt. Nähere Informationen sind dem Medienvertrag zu entnehmen.

6.2 Smartphone/Handy

Smartphones/Handys sollen ausschließlich mit einer Prepaid-Karte genutzt werden. Der Abschluss eines Handytarifes kann nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und muss zuvor von der jeweiligen Gruppenleitung genehmigt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Nutzung des eigenen Smartphones/Handys eingeschränkt werden.

Die BewohnerInnen sind für ihre Smartphones/Handys selbst verantwortlich. Die Einrichtung kommt nicht für deren Beschädigung oder Verlust auf.

7 Tabak, Alkohol und sonstige Drogen

7.1 Alkohol und sonstige Drogen

Sowohl der Besitz als auch der Konsum von Alkohol und/oder Drogen ist strengstens verboten. Dies schließt auch den Konsum von CBD jeglicher Form sowie Legal Highs mit ein. Bei begründetem Verdacht können unangekündigte Alkoholtests sowie Drogenscreenings durchgeführt werden. Sollte das Drogenscreening positiv ausfallen, so sind die Kosten von den BewohnerInnen selbst zu tragen. Das Verbot gilt auch während der Heimfahrten. Bei Verstoß dieses Verbotes erfolgt eine Abmahnung.

7.2 Cannabis

Trotz der Legalisierung von Cannabis seit dem 01.04.2024 ist der Konsum von Cannabis für alle BewohnerInnen strengstens verboten.

7.3 Tabak

Der Konsum von Tabak ist ab 18 Jahren und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Das Rauchen im Haus oder im Zimmer ist strengstens untersagt. Ein Verstoß kann mit einer Abmahnung geahndet werden.

8 Piercings und Tattoos

Sowohl das eigenständige als auch das gegenseitige Stechen von Piercings oder Tattoos ist strengstens untersagt. Im Falle von minderjährigen BewohnerInnen handelt es sich zudem um einen Straftatbestand der Körperverletzung, sofern dies ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten erfolgt, welcher zur Anzeige gebracht werden kann. Auch der Besitz einer Tätowiermaschine ist nicht gestattet.

Hausordnung

Wohngruppen „Dreimärker“



9 Waffen und waffenähnliche Gegenstände

Der Besitz und das Mitführen von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen innerhalb und außerhalb des Hauses ist strikt untersagt. Ein Verstoß wird mit einer Abmahnung geahndet und bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

10 Medikamente

Verordnete Medikamente, Kontroll- sowie Blutuntersuchungen müssen gemäß Verordnung/Anweisung des Arztes eingenommen/durchgeführt werden. Die Einnahme der Medikation erfolgt unter Aufsicht im jeweiligen Gruppenbüro. Verweigerung, Unterschlagung oder Missbrauch der Medikamente kann zur Überweisung in eine Klinik oder der Entlassung aus der Wohngruppe führen. Zudem ist die Lagerung jeglicher Medikamente im Zimmer strengstens untersagt. Eigen- oder fremdgefährdendes Verhalten kann zu einer Klinikeinweisung führen.

11 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist strengstens untersagt.

12 Pflanzen

Der Besitz von Pflanzen, deren Bestandteile giftig für Menschen sind, ist verboten.

13 Gelder

Wir weisen darauf hin, dass das Verleihen sowie das Überweisen von Geldern an andere BewohnerInnen zu unterlassen ist. Je nach Art des Verstoßes (Mikrotransfers, Geldwäsche ...) kann dies eine strafrechtliche Relevanz haben. Bei einem Verstoß kann eine Abmahnung erfolgen.

14 Fahrzeuge

Hausordnung

Wohngruppen „Dreimärker“



Zugelassene und verkehrssichere, motorbetriebene Fahrzeuge sind nur nach Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes sowie einer gültigen Fahrerlaubnis erlaubt und müssen zusätzlich von der Einrichtungsleitung genehmigt werden.

15 Brandschutz

Um den Brandschutz zu gewährleisten, ist offenes Feuer in jeglicher Form wie bspw. Feuerzeugen, Kerzen, Duftlampen, Shishas u.ä. sowie das Abdecken von elektrischen Lampen oder Geräten untersagt. In Zimmern mit integrierter Küchenzeile müssen die BewohnerInnen die Herdplatten während der Nutzung beaufsichtigen. Bei Verlassen des Zimmers ist daher darauf zu achten, dass die Herdplatten ausgeschaltet sind. Ebenso muss dafür Sorge getragen werden, dass keinerlei Töpfe oder Pfannen auf den zuvor benutzten und dadurch noch heißen Herdplatten verweilen.

Jeder Raum verfügt über einen eigenen Rauchmelder. Es ist strikt verboten, die Rauchmelder zu öffnen oder zu manipulieren. Im Schadensfall droht eine Strafanzeige wegen Körperverletzung. Zudem müssen die Kosten für den Austausch sowie die Neueinstellung eines neuen Rauchmelders in Höhe von 300€ von den BewohnerInnen selbst getragen werden.

16 Privates und Hausmobiliar

Jede/r BewohnerIn erhält ein Einzelzimmer mit angeschlossenem Bad. Jedes Zimmer ist ausgestattet mit einem Bett sowie Bettcontainer, Einbauschränk, Tisch, Stuhl, Matratze, Bettwäsche, Nachttischlampe, Mülleimer, Wäschekorb und Putzutensilien. Bei Einzug wird eine Inventarliste des Zimmers erstellt und dokumentiert. Der Umgang mit dem Hausmobiliar muss stets sachgemäß erfolgen. Bei mutwilliger Beschädigung des Hausmobiliars muss sich der/die BewohnerIn um die Reparatur oder den Ersatz bemühen und/oder in angemessener Höhe an den Reparaturkosten beteiligen.

Hausordnung

Wohngruppen „Dreimärker“



Die Selbstversorgerzimmer verfügen darüber hinaus über eine Küchenzeile mit Herdplatten und Kühlschrank. Hierfür muss ein Pfand in Höhe von 40€ erbracht werden. Der Herd muss nach jeder Benutzung gründlich gesäubert werden, damit Speisereste nicht einbrennen. Der Kühlschrank muss regelmäßig ausgewaschen werden, um eine Keimbildung zu vermeiden. Jede/r BewohnerIn erhält bei Einzug eine Grundausstattung für die Küche, die in der Inventarliste aufgeführt wird und zum Hausmobiliar gehört. Der Umgang mit dem Hausmobiliar muss stets sachgemäß erfolgen.

Für gestohlene und zerstörte Gegenstände übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

17 Verstöße und Abmahnungen

Bei Verstößen und Missachtung der Regeln kann eine schriftliche Abmahnung erfolgen, welche auch an das zuständige Jugendamt ergeht. Bei drei Abmahnungen, das gleiche oder ähnliche Vergehen betreffend, kann ein Verweis aus der Einrichtung erfolgen. Illegale und gesetzeswidrige Handlungen führen zusätzlich zu einer Anzeige.

Der/die BewohnerIn verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, die Hausordnung einzuhalten.

Heuchelheim, den _____

BewohnerIn

MitarbeiterIn der Einrichtung